

Dieses Merkblatt soll den Empfängern von Stipendien der DPG einen Überblick über die Regeln der Stipendienrückzahlung verschaffen.

Rückzahlung von zinsfreien Darlehen aus Mitteln der Stiftung der DPG

Förderungsleistungen nach **Förderbestimmungen für Stipendiaten** der DPG sind nach den Bestimmungen der §§ 7 und 12 der Förderbestimmungen zurückzuzahlen.

Darlehenseinzug: Träger der Stiftung der DPG

Für die Einziehung der Stipendien ist zentral der Träger der Stiftung der DPG, die **DSZ - Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Pariser Platz 6, D-10117 Berlin** zuständig.

Nach Mitteilung des Abschlusses der Ausbildung erteilt der Träger der Stiftung der DPG jedem Empfänger von Stipendien einen Bescheid, in dem die Höhe des Stipendiums insgesamt und die Höhe der Rückzahlungsrate verbindlich festgestellt werden. Gleichzeitig wird der Stipendiat über den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate unterrichtet.

Unverzinsliches Darlehen

Das Stipendium der DPG-Stiftung ist während der gesamten Laufzeit zinslos. Nur bei Zahlungsrückstand wird das Darlehen in Höhe der gesamten jeweiligen Restschuld (und nicht nur der bereits fälligen Raten) für die Dauer des Zahlungsrückstandes in Höhe des jeweils geltenden, von der Bundesbank verkündeten Basiszinssatzes zzgl. 5 v.H. verzinst.

Ratenzahlung

Die monatliche Rückzahlungsmindestrategie beträgt z. Zt. 50 € nach der Zwischenprüfung und 400 € nach Abschluss der Ausbildung. Für die Rückzahlung ist das Lastschriftverfahren vorgesehen.

Rückzahlungsbeginn und Rückzahlungszeitraum

Die volle Rückzahlung des Stipendiums beginnt ab dem siebten Monat nach Abschluss der Ausbildung. Der Rückzahlungsbeginn kann auf Antrag in begründeten Fällen auf höchstens zwei Jahre nach dem Examen verschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt über einen Zeitraum von fünf Jahren bis zur vollständigen Tilgung des Stipendiums.

Mitteilungspflicht

Empfänger von Stipendien der DPG-Stiftung sind verpflichtet, dem Träger der Stiftung der DPG in München – auch schon vor Beginn der Rückzahlungspflicht – jeden Wohnungswechsel und jede Änderung des Familiennamens unverzüglich mitzuteilen. Kommt jemand dieser Verpflichtung nicht nach und muss seine Anschrift deshalb ermittelt werden, werden ihm hierfür pauschal 30 € in Rechnung gestellt.

Stundung der Rückzahlungsverpflichtung

Wer nach Beginn der Rückzahlungspflicht des Stipendiums wenig verdient, braucht zunächst keine Rückzahlungen zu leisten, wenn er dies beim Träger der Stiftung der DPG beantragt.

Träger der Stiftung der DPG: DSZ - Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Pariser Platz 6, D-10117 Berlin

Bankverbindung: Stiftung der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft

HypoVereinsbank München, IBAN: DE94 700 202 70 00322 65 111